

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1909**

XXXIX. Weiteres über den Apparat zum Ammian

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

### XXXIX.

#### Weiteres über den Apparat zum Ammian.\*)

Rascher, als ich es hoffen durfte, ist der in diesen Blättern 91 (6, 233 [oben S. 365]) ausgesprochene Wunsch in Erfüllung gegangen, dass auch die jüngeren Handschriften des Ammian einer gewissenhaften Prüfung unterzogen und deren Verhältniss zu den massgebenden, der fuldischen und der hersfelder festgestellt werden möchte. Gardthausen, der seit längerer Zeit mit Vorstudien für eine Ausgabe des Ammian beschäftigt ist, hat kürzlich in Fleckeisens Jahrbüchern 1871 S. 829 ff. eine dankenswerthe Uebersicht über die geringeren Handschriften gegeben und ist zu dem Ergebniss gekommen, dass zwar die vollständigen sämmtlich aus der fuldischen abgeschrieben sind, also nur etwa für das eine jetzt in dieser fehlende Blatt in Betracht kommen, dagegen diejenigen Handschriften, die nur B. 14—26 umfassen, auf eine zwar der vaticanischen nächst verwandte, aber doch von dieser unabhängige Handschrift zurückgehen.

Jeden, der den Text dieser unvollständigen Recension einiger-massen kennt — und im Wesentlichen ist er ja in den älteren Ausgaben bis hinab auf die frobenisch-erasmische von 1518 allen zugänglich — wird dies Ergebniss befremden. Diese Recension entfernt sich zwar an unzähligen Stellen mehr oder weniger von dem Text der fuldischen Handschrift, durchaus aber in der Weise, dass alle Fehler der letzteren bleiben und die Abweichungen lediglich weitere Verderbungen oder, im besten Fall, leicht durch Conjectur zu findende Textherstellungen sind. Mir war nicht eine einzige Stelle vorgekommen, die Veranlassung gäbe auf eine selbstständige 92 handschriftliche Quelle zu schliessen; und ebenso haben Valesius und meines Wissens alle Kenner des Ammianus ohne Ausnahme geurtheilt. Diese Differenz der früheren Wahrnehmungen von den

\*) [Hermes 7, 1873, S. 91—101. Einige zweifelhafte Angaben sind durch Clarks briefliche Mittheilungen kontrolliert worden.]

Aufstellungen Gardthausens hat mich veranlasst die Grundlage der letzteren nachzuprüfen. Ich bin dabei zu dem Ergebniss gekommen, dass Gardthausen geirrt hat, und auch die Handschriften dieser unvollständigen Recension, wie die der vollständigen jüngeren, lediglich aus der fuldischen geflossen sind. Vielleicht kann, indem ich in aller Kürze hier meine Bedenken ausspreche, dies dazu führen, dass, wenn sie begründet befunden werden, dem Publicum, das sich jetzt mit einem durchaus unvollständigen Apparat zum Ammian begnügen muss, der umgekehrte Uebelstand eines übervollständigen mit den Schreibfehlern von schlechten Abschriften noch erhaltener Originale belasteten Apparats bei der neuen höchst wünschenswerthen Recension erspart bleibt.

Die unvollständige Recension kennen wir aus drei nach Gardthausens Annahmen von einander unabhängigen Quellen: der Handschrift des Archivs von St. Peter aus dem 14. Jahrhundert (P), der Handschrift der Vaticana Reginae n. 1994 (R) aus dem 15. und der ältesten von Angelus Sabinus in Rom 1474 besorgten Ausgabe; denn dass die des Castellus von 1517 nur auf der letzteren fusst, giebt Gardthausen zu. Dagegen bestreitet er die von mir S. 235 A. 2 [o. S. 368 A. 1] aufgestellte Vermuthung, dass für die Ausgabe des Sabinus die Handschrift Reg. 1994 als Vorlage gedient hat. \*) Dass die Handschrift des Sabinus mit R allerdings nahe verwandt, aber nicht identisch gewesen sei, ergebe sich nicht nur aus der Verschiedenheit der Lesarten, sondern hauptsächlich aus einer grossen Lücke. In der Ausgabe des Sabinus fehlen die Worte *est enim occasio* (26, 7, 10) bis *Helenopolim venit* (26, 8, 1), natürlich durch Ausfall eines Blattes. Dieser Abschnitt ist aber in PR vorhanden, auch fallen diese Worte nicht mit Anfang und Ende von Blättern einer oder der anderen Handschrift zusammen; demnach 'kann wohl kein Zweifel sein, dass die Ausgabe des Sabinus einen dritten Codex der unvollständigen 'Familie repräsentirt'. — Vielmehr beweist dies nur, dass Sabinus nicht jene Handschrift selbst in die Druckerei geschickt hat; von einer sei es zum Behuf des Abdrucks, sei es sonst genommenen Abschrift konnte sehr wohl ein Blatt also verloren gehen, und da  
93 sonst die Lücken und Fehler von R in der Ausgabe durchgängig wiederkehren, hat diese Annahme immer noch einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit<sup>1</sup>. — In gleicher Weise dürfte R nichts sein

\*) [In seiner Ausgabe (1874) praef. S. XVIII hat Gardthausen seinen Widerspruch zurückgezogen. Auch den codex Petrinus giebt er nach einer brieflichen Mitteilung bei Schanz, *Gesch. d. röm. Lit.* IV 1 (1904) S. 98 jetzt preis.]

1) Wenn dagegen wirklich, wie es nach Gardthausens Angabe S. 834 über *complectur* p. 339, 12 (Eyss.) und *delatas* p. 339, 31 der Fall zu sein scheint,

als eine Abschrift von P; wenigstens nach allen von Gardthausen beigebrachten Proben scheint R, ausser in der Hinzufügung neuer Lesefehler und Auslassungen, P gegenüber nichts Selbstständiges darzubieten. — Soll also diese unvollständige Familie überhaupt Berücksichtigung finden, so wäre mindestens zu erwägen, ob nicht die Ausgabe des Sabinus, als aus R, und R, als aus P geflossen, neben dieser letzten unzweifelhaft ältesten und besten Handschrift dieser Familie in Wegfall kommen müssten. Uebrigens kommt darauf wenig an; nicht so sehr um den kritischen Werth der einzelnen Exemplare dieser Familie handelt es sich als um den der Familie selbst.

Aeusserlichkeiten können diese kritische Frage nicht entscheiden. Dass der Petrinus aus dem 14. Jahrhundert ist, die vollständigen Handschriften des Ammian alle erst aus dem 15., schliesst selbstverständlich nicht aus, dass jener so gut wie diese aus einer und derselben Vorlage unmittelbar oder mittelbar geflossen sind. Gardthausens Behauptung (S. 830), dass die bisherige Annahme 'unhaltbar geworden sei, seit sich ein italienischer Codex gefunden hat, der in das 14. Jahrhundert hinaufreicht, also in eine Zeit, wo der Vaticanus noch in der Klosterbibliothek von Fulda vergraben und vergessen war', zeugt nicht von richtiger Kenntniss des litterarischen Verkehrs im Mittelalter. Dass Abschrift (oder Abschrift einer Abschrift) der fuldischen Handschrift zwischen dem zehnten und vierzehnten Jahrhundert über die Alpen gekommen sein kann, wird von vornherein zugegeben werden müssen, und das 'Vergrabensein' in einer Klosterbibliothek darf doch auch nicht allzu buchstäblich verstanden werden. Erwiesen ist durch jenen Fund eines in Italien im 14. Jahrhundert geschriebenen Ammian eben nur, dass der Ammian schon vor Poggio in Italien nicht völlig unbekannt war. Von dem Puteanus der dritten 94 livianischen Dekade können wir Abschriften vom 11. bis zum 15. Jahrhundert nachweisen, die unter sich Familien bilden, aber, so weit das Original erhalten ist, alle kritisch gleich werthlos sind; und ähnliche Fälle begegnen überall. — Dass der Petrinus mit dem 26. Buch

---

Sabinus zuweilen in Fehlern mit P gegen R stimmt, so kann er allerdings letztere Handschrift nicht gebraucht haben. Aber wenigstens in die erste Angabe scheint sich ein Druckfehler eingeschlichen zu haben, da nach Eyssenhardt V nicht *complantur* hat, sondern *complectur*. [„V hat wirklich *complectur*; *delatas* ist richtig. P hat *complectur* und *delatas*. Die Lesarten von P haben aber keine Bedeutung, da die Hs. nur eine entfernte Abschrift von V ist. Die Ausgabe des Sabinus ist, wie auch ich glaube, von R oder einer Kopie von R abgedruckt worden.“ Clark.]

schliesst, beweist natürlich auch nicht, dass die Vorlage (oder die Vorlage der Vorlage) nicht darüber hinausgegangen ist. Wie Vat. 1874, obwohl unzweifelhaft Abschrift des Fuldensis, doch im 25. Buch abbricht, so können nicht minder unzählige Zufälligkeiten bewirkt haben, dass aus einer Handschrift der letzten 18 Bücher Ammians eine andere floss, der die letzten fünf Bücher fehlten. — Wenn in P eine Anzahl Lücken sich finden, die 51—63 Buchstaben betragen, (Gardthausen S. 835), und wenn daraus in der That mit Recht geschlossen wird, dass die Vorlage von P und der unvollständigen Klasse überhaupt in Zeilen von dieser Länge geschrieben war, so schliesst diese Annahme keineswegs aus, dass diese Vorlage eine Abschrift des fuldischen Codex gewesen ist; für unseren Zweck ist es also nicht nöthig den weitgreifenden und zum Theil bedenklichen Combinationen Gardthausens über die Zeilenlängen der Vorlagen unserer Handschriften im Einzelnen nachzugehen. Jeder unbefangene und mit solchen Fragen vertraute Kritiker wird urtheilen, dass der Herleitung der unvollständigen Familie aus der fuldischen Handschrift äussere Gründe zwingender Art nicht entgegenstehen und dass alles ankommt auf das Verhältniss der Lesungen zu einander. Ist die unvollständige Familie in nichts selbstständig als in Fehlern und Lücken und geht sie überall, wo die beiden Haupthandschriften, die von Hersfeld und Fulda, sich gegenüberstehen, mit der letzteren, so ist sie, ebenso wie die vollständigen Vulgathandschriften, nur in früherer Zeit und in anderer Weise, aus der fuldischen geflossen und also kritisch werthlos. Die Beweisführung Gardthausens hat die inneren Argumente, die doch allein entscheiden können, bis jetzt durchaus in die zweite Reihe gestellt. Eine abermalige Discussion derselben, bevor die Ausgabe selbst begonnen wird, scheint mir wünschenswerth, und um diese herbeizuführen, lege ich hier meine Zweifel dar.

Es liegt auf der Hand und wird auch von Gardthausen selbst mehrfach unumwunden anerkannt, dass die Vorlage der italienischen unvollständigen Handschriften, die Familie P mit dem Vaticanus nächst verwandt ist. Beide brechen in der griechischen Obeliskenschrift mit denselben Buchstaben NONCO ab (S. 836); überhaupt theilt P mit V 'zahlreiche' — ich möchte dafür setzen sämtliche — Lücken und nicht minder zwei von Gardthausen S. 837 näher bezeichnete Wiederholungen derselben Worte an falscher Stelle. Wenn es unnütz ist, bei dieser unbestrittenen Thatsache nächster Anverwandtschaft von V und P länger zu verweilen, so fragt man um so mehr nach den Gründen, die für die Selbstständigkeit der

letzteren Familie geltend gemacht werden. Wird diese mit Recht angenommen, so hat Gardthausen allerdings guten Grund die durchgängige Uebereinstimmung im Falschen dieser Klasse mit dem Fuldensis als eine wunderbare Erscheinung zu bezeichnen (S. 837); ist die Vorlage derselben aus dem Fuldensis abgeschrieben, so erklärt sich dies Wunder auf sehr natürliche Weise.

‘Natürlich genügt es nicht’, sagt Gardthausen S. 833 sehr richtig, ‘um die Selbstständigkeit der italienischen unvollständigen Klasse zu beweisen, sich auf einige verschiedene Namensformen zu berufen’, deren er dann eine Anzahl anführt. Ich verweile dabei nicht, da Gardthausen selbst darauf keinen Werth legt; sonst wäre es ein Leichtes zu zeigen, dass die Abweichung der Familie P von R in sämtlichen angeführten Fällen zweifellose und nahe liegende Verderbniss der entweder richtigen oder doch der richtigen sich mehr nähernden Lesung des Fuldensis ist. Gardthausen fährt dann fort: ‘ich greife daher ein beliebiges Stück (25, 8, 15—9 fin.) heraus, um die Lesarten der vollständigeren mit der unvollständigeren Klasse zu vergleichen’, und schliesst, nachdem diese Lesungen aufgeführt sind, ‘dass daraus hervorgehe, dass die Ueberlieferung der unvollständigen Klasse schlechter sei, als die des Vaticanus’. Aber darum handelt es sich gar nicht: nicht dass die Lesungen dieser Klasse schlechter sind als die von V, sollte bewiesen werden — sie galten ja längst nicht bloss als schlechter, sondern als absolut schlecht —, sondern dass sie selbstständig seien; und davon zeigt die von Gardthausen beigebrachte Probe vielmehr das gerade Gegentheil. Sämtliche hier von P und Consorten beigebrachten Abweichungen sind die gemeinen Schreibfehler oder Schreiberinterpolationen, von denen die geringen Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts wimmeln: so p. 338, 12 *inumbatque V* (statt *invitabatque*), *munibatque P*, *munibatque R Sab.*; p. 339, 14 *contempna* (statt *contempta*) *reliqua V*, *condempnare liquet P*, *contemnari liquet R* und so weiter. Nicht eine 96 einzige Stelle findet sich, wo man auch nur einen Augenblick sich fragen könnte, ob die Lesung von P nicht den Vorzug vor der von V verdiene; es ist alles ganz und völlig werthlos, eben wie ich diese Recension sonst überall schlechthin werthlos gefunden habe, wo ich in dem Abdruck des Sabinus sie prüfte. Ich habe nur Stücke verglichen und diese mögen täuschen; aber der Beweis, dass selbstständige ächte Ueberlieferung in dieser Familie bewahrt ist, bleibt noch zu führen. Noch ist nicht eine Stelle nachgewiesen worden, der die Ueberlieferung dieser Handschriftenklasse irgend aufhilft; erst wenn dies in überzeugender Weise geschehen sein wird, erscheint

es gerechtfertigt mit den zahllosen Varianten derselben den kritischen Apparat zu behaften.

Wenn um das Verhältniss von P zu V festzustellen es in erster Reihe darauf ankommt, die jener Familie eigenen Lesungen nach ihrem inneren Werth zu würdigen, so bleibt daneben noch ein anderer Weg den kritischen Werth derselben zu ermessen. Notorisch stehen sich bei dem Ammian die beiden Haupthandschriften, die Fuldaer und die von Gelenius benutzte Hersfelder so gegenüber, dass die letztere häufig allein das Richtige bewahrt hat. Wenn der Klasse P neben V überhaupt ein selbstständiger Werth zukommt, so muss sich dieser nothwendig darin zeigen, dass, wo V in fehlerhafter Weise von G abweicht, P wenigstens zuweilen gegen V mit G stimmt. — Allerdings ist dieser Weg der Vergleichung meistens versperrt; denn in den letzten 5 Büchern, die aus dem Hersfelder Codex abgedruckt vorliegen, fehlt P, in den ersten 13 aber, die Gelenius nach einer aus P geflossenen Ausgabe gedruckt und aus dem Hersfelder Codex nur durchcorrigirt hat, kann die mit P stimmende Lesung des Gelenius aus jener Ausgabe herrühren und bleibt es also ungewiss, wo und wie P mit der Hersfelder Handschrift gegen V gestimmt haben mag. Somit sind wir hier beschränkt auf jene schon oben (S. 376) erwähnte Stelle im 26. Buch, welche in P sich findet, aber in der dem Gelenius vorliegenden Ausgabe fehlte und von diesem aus dem Hersfelder Codex eingesetzt worden ist. Hier allein können wir VP, wenn nicht mit der Hersfelder Handschrift, doch mit dem von Gelenius danach hergestellten Druck vergleichen; und es ist dankenswerth, dass Gardthausen S. 838 den Apparat zu diesem Abschnitt vollständig mittheilt<sup>1</sup>. Aber die Annahme, dass der

97 Familie P ein selbstständiger Werth zukomme, wird durch diese Mittheilung nicht unterstützt. Der gelenische Text giebt in diesem kurzen Abschnitt, wie wir später noch sehen werden, gegenüber dem fuldischen eine Lückenausfüllung und gegen dreissig Textbesserungen, von denen wenigstens einige nicht füglich als Conjectüralemendationen des Herausgebers betrachtet werden können. Halten wir damit die unvollständige Familie zusammen, so findet sich nicht bloss keine Stelle, wo VG gegenüber die Lesung derselben irgend in Betracht käme, sondern es geht dieselbe, und insbesondere ihr ältester und bester Repräsentant P, durchgängig auch im Fehlerhaften mit V gegen G. Nur die Besserungen p. 359, 9 *effigiatos GP* gegen *effi-*

1) Wir lassen denselben zur Vergleichung unten folgen. [Anmerkung der Redaktion des Hermes. — Dieser auf S. 100 f. des Hermesbandes mitgetheilte Apparat ist hier nicht wieder abgedruckt worden.]

*ciatos V* — p. 359, 28 *desertorumque GPR* gegen *desertorum V* — p. 360, 1 *congregarat GPR* gegen *congregerat V* sind G mit P gemeinsam; wozu man vielleicht noch zu stellen hat p. 359, 23 *ni V<sup>3</sup>GPR* gegen *re V<sup>1</sup>*, falls in der That, wie Gardthausen (S. 833) aufstellt, die dritte Hand in V aus der unvollständigen Familie geschöpft hat. Ein paar andere kleine Besserungen: p. 359, 10 *aliaque GP* gegen *adiaque VP* — p. 359, 12 *poenarum GR* gegen *poenar VP* — p. 360, 16 *molliti V<sup>1</sup>GR* gegen *molliciti V<sup>2</sup>P* — treten in dem jüngeren Codex R hinzu. Aber wenn man dies alles zusammenfasst, wird man darin nichts erkennen können als naheliegende, zum Theil fast unvermeidliche Besserungen, wie sie von jedem Abschreiber eines also verwahrlosten Textes vorgenommen werden mussten. Die Annahme also, dass die Vorlage von PR eine andere gewesen sei als V oder eine Abschrift von V, erscheint auch mit diesem Thatbestand als unvereinbar.

Was weiter das Verhältniss der hersfelder und der fuldaer Handschriften zu einander betrifft, so können nur entweder beide aus einem gemeinschaftlichen Original herrühren oder die noch vorhandene Fuldaer aus der verlorenen Hersfelder abgeschrieben sein. Die erstere Ansicht, die hergebrachte und auch von Eyssenhardt festgehaltene wird von Gardthausen ebenfalls gebilligt; aber nach dem von diesem selbst zuerst zusammengestellten Beweismaterial dürfte die zweite schon früher von Haupt und mir vermuthungsweise ausgesprochene Annahme entschieden den Vorzug verdienen. Von grosser Bedeutung für die Handhabung der Kritik ist die Differenz nicht; denn auch wer der letzteren Ansicht folgt, kann nicht in Abrede stellen, dass die verlorene Hersfelder Handschrift weit zuverlässiger vertreten wird durch die Fuldische Abschrift als durch den gelenischen Abdruck, also jene immer die wesentliche Grundlage der Kritik bleiben wird. Doch mag es nicht überflüssig sein, den Stand dieser Controverse nach dem jetzt vorliegenden Material abermals zu erwägen.

Die Behauptung, dass die fuldaer Handschrift nicht aus der hersfelder abgeleitet sei, stützt Gardthausen theils auf die von ihm S. 838 mitgetheilten Lesungen zu 26, 7, 10—8, 1 (vgl. unten), theils auf einige Stellen, wo die vaticanische Handschrift mehr biete, als Gelenius in der seinigen gefunden habe. Für die erstere Behauptung vermisse ich den Beweis. Die Durchsicht der a. a. O. mitgetheilten Varianten ergiebt nämlich, dass an einer einzigen Stelle V gegenüber G dies Richtige bietet — es ist dies 359, 5 *quaedam V, quodam G*,

wo Gelenius, nach seiner Interpunction zu schliessen, durch Missverständnis des Textes zu einer falschen Conjectur geführt worden zu sein scheint. An einer anderen — es ist dies 359, 6 *vel occidi licentia* V, *veloci licentia* G — liegt eine deutliche Falschbesserung des Gelenius vor. An einer dritten — 359, 5 *praecire* V, *praecedere* G — sind beide Lesungen gleich gut. An allen anderen Stellen dagegen — es sind dies, von ganz geringfügigen Varianten abgesehen, gegen dreissig — giebt G gegen V das Richtige. Freilich sind die meisten dieser Berichtigungen von der Art, dass sie auch durch nahe liegende Vermuthung gefunden werden konnten und also nicht mit Sicherheit auf die hersfelder Handschrift sich zurückführen lassen; aber eine Reihe derselben — so 359, 4 *congruum quod* G, *congruamque* V — 359, 11 *militum rector extinxit* G, *mil regio rex tinxit* V — 360, 1 *fere sex* G, *ureui* V — 360, 11 *labefactans cuncta* G, *aliefactas cunctas* V — 360, 22 *rumitalca* G, *rumit* V — sind so schlagend und den Spuren der in V getrübbten Ueberlieferung so eng angeschmiegt, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit als Lesungen der Hersfelder Handschrift betrachtet werden dürfen; und von der Ausfüllung der (in V nicht angezeigten) Lücke 360, 11 *ut rapiat . . . avitae* wird dies noch weniger bestritten werden können. Mit absoluter Gewissheit bewiesen wird hierdurch freilich nicht, dass die hersfelder Handschrift die Mutter der fuldischen ist, und schwerlich wird sich bei der jetzigen Sachlage ein solcher Beweis überhaupt  
 99 führen lassen; aber wohl bestätigt es sich abermals, dass die hersfelder sehr viel besser war als die fuldische, und gewiss können diese Lesungen weit eher geltend gemacht werden zu Gunsten der Annahme, dass V aus der Vorlage des Gelenius abgeleitet ist, als wie Gardthausen dies thut, zu deren Widerlegung.

Dasselbe gilt von den angeblichen Lücken der hersfelder Handschrift, welche durch die fuldische ihre Ausfüllung finden. Dass wenigstens an neun Stellen die gelenische Ausgabe Lücken des Vaticanus ausfüllt, giebt Gardthausen zu; aber die beiden Stellen, die er für den umgekehrten Fall anführt, 29, 6, 11 und 30, 8, 5 sind nicht beweisend. Es ist nicht genau, dass an der zweiten die Worte *qui bella diuturna per se superavit et gravia solus* in V stehen, in G aber fehlen. Vielmehr steht in V: *non ideo contemptus ius bella diuturna parum superavit . . et gra . . . lus ad resistendum aptus*\*) und indem Gelenius schrieb *non ideo contemptus ut ad resistendum aptus*, hat er offenbar, seiner Gewohnheit gemäss, das unheilbar

\*) [„V hat vielmehr *optus*“ Clark.]

Verdorbene in der Weise beseitigt, dass was übrig blieb sich verstehen lässt. Aehnlich verhält es sich auch mit der ersten dieser beiden Stellen. Was Gardthausen angiebt: '*retersit obrutas ruderibus fossas morumque maximam V*, fehlt *G*', ist ebensowenig genau richtig. In *V* steht *recrisit obrutas ruderibus fossas morumque maximam partem pacis diuturnitate contemptam et subversas* und daraus hat Gelenius gemacht *arces ob pacis diuturnitatem contemptas et subversas*, was eben auch ein — freilich sehr verfehlter — Verbesserungsversuch ist. Um so weniger kann darauf irgend Gewicht gelegt werden, dass die an beiden Stellen in unsern Texten stehenden höchst unzuverlässigen Worte ungefähr gleich viel Buchstaben zählen. Alles, was bisher über die Vorlage des Fuldensis ermittelt worden ist, kann meines Erachtens gerade ebenso gut auf die hersfelder Handschrift selbst wie auf eine dritte bezogen werden.

Ich bin weit davon entfernt die Frage damit für erledigt erklären zu wollen; dazu würde es einer vollständigen Vergleichung der geleisen und der fuldischen Lesungen bedürfen, welche anzustellen ich nicht in der Lage bin. Wohl aber möchte ich dem künftigen Herausgeber bemerklich machen, dass die bis jetzt von ihm vorgebrachten Argumente die Unabhängigkeit der fuldaer Handschrift von der hersfelder keineswegs beweisen und dass, bevor auf diese Annahme die neue Recension aufgebaut wird, es noch einer weiteren 100 und nicht bloss auf die Aeusserlichkeiten eingehenden Untersuchung der Frage bedarf.

Schliesslich mag noch erwähnt werden, dass das angebliche Ammianbruchstück aus dem 9. Jahrhundert, das der französische Catalog der Bibliothek von St. Omer aufführt und dessen auch Gardthausen gedenkt, nach der mir auch sonst von kompetenter Seite bestätigten Angabe Bethmanns in *Pertz's Archiv* (8, 80) nichts ist als die constantinopolitanische Chronik des Marcellinus.

---